



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 9. April 2014
(OR. en)**

8316/14

**AGRI 264
AGRISTR 20
DELECT 99**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Sonderausschuss Landwirtschaft/Rat

Nr. Komm.dok.: 7637/14 + ADD 1

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) NR. .../... DER KOMMISSION vom 11.3.2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften
– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten delegierten Rechtsakt gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 83 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005¹ vorgelegt. Da die Kommission den delegierten Rechtsakt dem Europäischen Parlament und dem Rat am 12. März 2014 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 11. Mai 2014 Einwände gegen den Rechtsakt erheben.

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487-548.

2. Der Sonderausschuss Landwirtschaft (SAL) hat auf seiner Tagung vom 2. April 2014 den delegierten Rechtsakt geprüft und die Parlamentsvorbehalte Dänemarks und der Niederlande sowie den Prüfungsvorbehalt Österreichs zu sämtlichen delegierten Rechtsakten zur GAP-Reform² sowie die Absicht dieser Delegationen, ihre Vorbehalte so bald wie möglich zurückzuziehen, zur Kenntnis genommen. Diesbezüglich stellte der SAL fest, dass im Rat keine qualifizierte Mehrheit für Einwände gegen den delegierten Rechtsakt gegeben ist.
3. Dem SAL wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 83 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.

² Dok. 7637/14 + ADD 1, 7642/14, 7641/14 + ADD 1, 7640/14 + ADD 1, 7646/14 + ADD 1, 7656/14, 7636/14, 7658/14, 7654/14, 7648/14 + ADD 1 und 7657/14.